

Verordnung zur Lage der Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Kelheim

Auf Grund des § 2 Satz 1 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) im Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. S. 745) erlässt die Stadt Kelheim folgende

Verordnung

§ 1

In der Stadt Kelheim dürfen in den Stadtteilen Gronsdorf, Hohenpfafl, Kelheim, Klösterl, Michelsberg – Befreiungshalle, Stausacker und Weltenburg Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an folgenden Sonn- und Feiertagen feilgehalten werden:

Zeitraum vom 31.03. bis 01.11., von 10.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.
- (2) Sofern die Stadt Kelheim verkaufsoffene Sonntage nach § 14 des Ladenschlussgesetzes freigegeben hat, verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten jährlichen Verkaufssonntage entsprechend –beginnend mit dem letzten des Jahres – sofern ansonsten insgesamt 40 Verkaufssonntage im Jahr überschritten würden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Kelheim über den Ladenschluss in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 03. März 1998 für das Gemeindegebiet der Stadt Kelheim außer Kraft.

Die Verordnung ist damit bekanntgemacht.

Kelheim, 28. Januar 2004
Stadt Kelheim

gez. Mathes
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde durch Niederlegung in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mittelbayerischen Zeitung vom 31.01.2004 Nr. 25 bekanntgemacht.

Die Verordnung ist somit gemäß § 3 am 01. Februar 2004 in Kraft getreten (Art. 51 Abs. 1 LStVG, Art. 26 Abs. 1 GO, § 2 BekV, § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim vom 25.02.2003).

Kelheim, 02. Februar 2004
Stadt Kelheim

gez. Fries
Zweiter Bürgermeister